

## Lassen Sie sich die Förderung nicht entgehen!

Voraussetzung für die Förderung von Anlagen zur effizienten Wärmeerzeugung (z.B. Biomasseanlagen oder Wärmepumpen) im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude-Einzelmaßnahmen (BEG EM) ist die messtechnische Erfassung der erzeugten Wärmemengen z.B. mittels eines Wärmezählers!

Entsprechend den technischen Mindestanforderungen zum Programm „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen“ müssen alle **Energieverbräuche sowie alle erzeugten Wärmemengen** eines förderfähigen Wärmeerzeugers **messtechnisch erfasst** werden. (§3.1 Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)/ technische Mindestanforderungen)

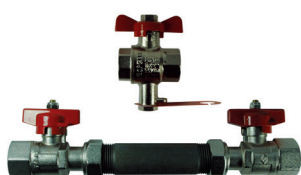
## Mit den Ultraschallzählern von Allmess sind Sie auf der sicheren Seite!

- ✓ Großer Messbereich
- ✓ Beständig gegen Verschmutzungen
- ✓ Zukunftssicher gemäß EED



### Integral-V UltraLite Pro für 15-50 KW

Leistung in KW		Temp. Differenz	Einbausatz	Wärmemengenzähler Integral V UltraLite Pro
von	bis			
1	17	10K	EBS DN 15 G¾" 110 mm <b>24330000106</b>	qp 1,5 - 5,2 mm HA <b>561423001706HA</b>
1	26	15K		
1	33	20K		
18	29	10K	EBS DN 20 G1" x 130 mm <b>24310000106</b>	qp 2,5 - 5,2 mm HA <b>5618230001706HA</b>
27	40	15K		
34	55	20K		



Bsp. Einbausatz

### CF Echo II für 50 - 330 KW

Leistung in KW		Temp. Differenz	Einbausatz	Wärmemengenzähler CF Echo II
von	bis			
30	40	10K	EBS DN 25 G1¼" -D-KH <b>2436007206</b>	qp 3,5 - 150-D <b>611771000065</b>
41	60	15K		
56	80	20K		
41	65	10K	EBS DN 25 G1¼" -D-KH <b>2436007206</b>	qp 6,0 - 150-D <b>612371000065</b>
61	100	15K		
81	135	20K		
66	115	10K	EBS DN 40 G2" -D-KH <b>24238007206</b>	qp 10,0 - 200-D <b>613271005065</b>
101	170	15K		
136	230	20K		
116	170	10K	EBS DN 50-80 <b>2463000006</b>	qp 15 - 270-F-TH <b>613841003065</b>
171	290	15K		
231	340	20K		



# TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG VON EFFIZIENTEN WÄRMEERZEUGERN

Die Förderung von Anlagen zur effizienten Wärmeerzeugung ist grundsätzlich im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM) geregelt. Die Anlage zu dieser Richtlinie *“Technische Mindestanforderungen zum Programm Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen“* beschreibt die Anforderungen, die erfüllt sein müssen, um eine Förderung zu erhalten.

Eine Voraussetzung für die Förderung von Anlagen zur effizienten Wärmeerzeugung (z.B. Biomasseanlagen oder Wärmepumpen) ist demnach z.B. der Einbau eines Wärmezählers. So müssen alle Energieverbräuche und alle erzeugten Wärmemengen eines förderfähigen Wärmeerzeugers messtechnisch erfasst werden. (3.1 Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) / Anlage: Technische Mindestanforderungen)

**Auszug** aus der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) / Technische Mindestanforderungen zum Programm Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen:

## „3. Anlagen zur Wärmeerzeugung

Gefördert wird die Errichtung und Erweiterung von effizienten...

- Wärmeerzeugern,
- Anlagen zur Heizungsunterstützung,
- nicht-öffentlichen Wärmenetzen („Gebäudenetz“) oder der Anschluss bzw. die Erneuerung eines Anschlusses an ein...
- nicht-öffentliches Wärmenetz („Gebäudenetz“),
- öffentliches Wärmenetz, das zu mindestens 25 % durch erneuerbare Energien gespeist wird.

### 3.1. Übergreifende technische Mindestanforderungen

Bei der Planung und der Ausführung sind stets die geltenden nationalen und europäischen Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen. (...) Zudem ist die Durchführung folgender Maßnahmen und die Installation folgender technischer Komponenten für eine Förderung grundsätzlich erforderlich:

- **Alle Energieverbräuche sowie alle erzeugten Wärmemengen eines förderfähigen Wärmeerzeugers müssen messtechnisch erfasst werden.**
- Alle förderfähigen Heizsysteme müssen bis spätestens 01. Januar 2023 mit einer Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige ausgestattet sein.
- Ausnahmen: Bei förderfähigen Biomasseheizungen müssen lediglich die erzeugten Wärmemengen gemessen werden. Eine Effizienzanzeigepflicht besteht nicht. Bei förderfähigen Wärmepumpen, die über das Medium Luft heizen, müssen spätestens ab dem 01. Januar 2023 die Wärmemengen gemessen werden.“

(Quelle: BMWi; Bundesministerium für Wirtschaft und Energie)